

Verordnung der **Übernahmekommission** über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK, UEV-UEK)

954.195.1

vom 21. Juli 1997 (Stand am 23. Juni 1998)

Von der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt am 11. August 1997

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission), gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2 und 31 Absatz 5 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG, im folgenden Gesetz genannt), verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
(Art. 1 und 28 Bst. c BEHG)

Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden.

Art. 2 Beteiligungspapiere
(Art. 2 Bst. a und e BEHG)

«Beteiligungspapiere» nach dieser Verordnung sind Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine sowie Wandelrechte und Erwerbsrechte auf Beteiligungspapiere (nachfolgend «Optionsrechte»).

Art. 3 Empfehlungen
(Art. 23 Abs. 3 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission erlässt im Rahmen jedes öffentlichen Kaufangebotes (Angebot) Empfehlungen zuhanden der Parteien. Diese Empfehlungen stellen fest, ob die anwendbaren Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Übernahmekommission kann eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Empfehlungen setzen.²

² Die Empfehlungen können sich entweder auf alle Aspekte eines Angebotes oder nur auf gewisse Punkte beziehen.

³ Kommen der Übernahmekommission neue Tatsachen zur Kenntnis, welche die Situation entscheidend verändern, so kann der Präsident der Übernahmekommission von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei über eine Wiedererwägung der Empfehlung entscheiden. Damit wird ein neues Verfahren eröffnet.

AS 1997 2061

¹ SR 954.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS 1998 1541).

⁴ Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.

Art. 4 Ausnahmen
(Art. 28 BEHG)

Die Übernahmekommission kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.

Art. 5 Ablehnung der Empfehlungen
(Art. 23 Abs. 4 BEHG)

¹ Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern.

² Eine Empfehlung, die nicht innert der Frist von Absatz 1 abgelehnt wird, gilt als von den Parteien genehmigt.

³ Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.³

⁴ Wird lediglich ein einzelner Punkt einer Empfehlung abgelehnt oder missachtet, so kann die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision mit dem Antrag überweisen, einzig über diesen Punkt eine Verfügung zu erlassen. Diese kann dennoch die ganze Sache an sich ziehen.

⁵ Durch einen Entscheid der Bankenkommision kann die Übernahmekommission in jedem Fall erneut mit der Sache befasst werden.

Art. 6 Rücktrittsfrist bei einem untersagten Angebot
(Art. 26 und 28 Bst. e BEHG)

Wird ein Angebot untersagt, so kann jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits abgewickelten Verkauf rückgängig machen.

2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes

Art. 7 Grundsatz und Inhalt
(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden.

² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben:

a. Firma und Sitz des Anbieters;

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS 1998 1541).

- b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft;
- c. die Beteiligungspapiere, die Gegenstand des Angebotes sind;
- d. den Preis des Angebotes;
- e. die Fristen, für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer;
- f. allfällige Bedingungen des Angebots.

Art. 8 Veröffentlichung
(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Die Voranmeldung muss landesweite Verbreitung finden, indem sie in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.

² Sie muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.

Art. 9 Wirkungen
(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Publikation der Voranmeldung ein Angebot veröffentlichen, das den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

² Der Anbieter darf den Preis des Angebotes grundsätzlich nur zugunsten der Empfänger ändern; zuungunsten der Empfänger nur, wenn:

- a. die Zielgesellschaft Gegenstand einer «due diligence review» ist und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist; oder
- b. der Angebotspreis in einem festgelegten Verhältnis zum Preis steht, den der Anbieter im Rahmen eines noch auszuhandelnden Erwerbes einer bedeutenden Beteiligung zu entrichten hat.

³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ersetzt das Datum der Veröffentlichung für:

- a. die Berechnung des Preises eines obligatorischen Angebotes (Art. 32 BEHG);
- b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG, Art. 37–40 dieser Verordnung);
- c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung).

3. Kapitel: Angebot

Art. 10 Gleichbehandlungsgrundsatz
(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Umfasst das Angebot mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Gesamtheit der betroffenen Titel.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte

Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, so ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf diese Beteiligungspapiere anzuwenden.

³ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus der Ausübung von Optionsrechten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Optionsrechte selbst.

⁴ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken (Art. 29 der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997⁴; BEHV-EBK). Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 32 BEHG, Art. 37–43 BEHV-EBK) entsprechen.⁵

⁶ Erwirbt der Anbieter nach Veröffentlichung des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, muss er diesen Preis allen Empfängern des Angebotes anbieten.

Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache und organisierte Gruppen
(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Für im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handelnde Personen gilt Artikel 15 Absätze 1 und 2 BEHV-EBK sinngemäss.

² Vom Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.

Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken
(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen:

- a. im Angebotsprospekt beschrieben werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. d);
- b. die Regeln über die Transparenz einhalten (Art. 23);
- c. die Regeln über die Gleichbehandlung einhalten (Art. 10 Abs. 6);
- d. die Regeln der Lauterkeit einhalten (Art. 13 Abs. 1);
- e. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen einhalten (8. Kapitel).

² Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anderslautender Ankündigungen im Angebot nicht.

⁴ SR 954.193

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS 1998 1541).

³ Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 43 Abs. 3 und 46).

Art. 13 Bedingungen des Angebotes
(Art. 28 Bst. b BEHG)

¹ Das Angebot darf grundsätzlich nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann. Falls der Anbieter aufgrund der Art der aufschiebenden Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss der Anbieter alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

² Bei Ablauf des Angebotes muss klar festgestellt werden, ob die Bedingungen erfüllt sind.

³ Der Anbieter kann sich im Angebot vorbehalten, auf gewisse Bedingungen zu verzichten.

⁴ Mit dem Einverständnis der Übernahmekommission kann das Angebot auch an auflösende Bedingungen geknüpft werden, über deren Ausfall erst nach Ablauf des Angebotes Klarheit bestehen wird.

Art. 14 Dauer des Angebotes
(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. e BEHG)

¹ Das Angebot kann in der Regel frühestens nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen nach seiner Veröffentlichung angenommen werden.

² Legt ein Anbieter ein Angebot vor seiner Veröffentlichung samt dem Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft der Übernahmekommission zur Prüfung vor, so befreit die Übernahmekommission den Anbieter grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist.

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist wird auf zehn Börsentage verkürzt, wenn:

- a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und
- b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebot veröffentlicht wird.

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf die Maximaldauer verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat.

⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingtem Angebot.

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens zehn Börsentage nach Ende der Nachfrist abgewickelt werden. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

Art. 15 Änderung eines Angebotes
(Art. 28 Bst. e BEHG)

¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfänger auswirkt (z. B. Erhöhung des Angebotspreises, Aufhebung von Bedingungen).

² Die Änderung des Angebots ist in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot zu veröffentlichen.

³ Die Änderung kann bis zum Ablauf des Angebotes erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so muss die Angebotsfrist nach Anzeige der Änderung um weitere zehn Börsentage verlängert werden. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

Art. 16 Widerruf eines Angebotes
(Art. 28 Bst. e BEHG)

Ein bereits veröffentlichtes Angebot kann widerrufen werden, wenn der Anbieter sich diese Möglichkeit ausdrücklich durch eine oder mehrere Bedingungen nach Artikel 13 im Angebot vorbehalten hat.

4. Kapitel: Angebotsprospekt**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 17** Grundsätze
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Der Anbieter muss den Angebotsprospekt sowie gegebenenfalls die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung vorlegen.

³ Der Anbieter kann diese Dokumente vor ihrer Veröffentlichung der Übernahmekommission unterbreiten. In diesem Fall kann sie ihn von der Einhaltung der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 befreien.

Art. 18 Veröffentlichung des Angebotes
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Das Angebot muss landesweite Verbreitung finden, indem es in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.

² Es muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.

³ Die Veröffentlichung kann nur eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes beinhalten, welche die wesentlichen Informationen über das Angebot wiederzugeben hat. In der Veröffentlichung ist auf den vollständigen Angebotsprospekt, der den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, hinzuweisen.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 19 Angaben über den Anbieter (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält soweit zutreffend folgende Angaben:

- a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;
- b. die Identität der Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 5 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;
- c. die Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen, sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;
- d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11), sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;
- e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters bezogen werden kann;
- f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;
- g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Optionsrechte gesondert aufzuführen.

Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über die Art der Finanzierung sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass die Mittel zur Finanzierung verfügbar sind.

² Werden Titel zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat der Anbieter zu bestätigen, dass alle für die Beschaffung der Titel notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

Art. 21 Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere, die erworben werden sollen.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen bzw. das Umtauschverhältnis für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren ermittelt worden ist.

² Die Prüfstelle hat die Angemessenheit dieser Verhältnisse zu bestätigen.

Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:

- a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters für die Zielgesellschaft;
- b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären.

² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.

Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall von öffentlichen Tauschangeboten
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Titeln verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Titel.

² Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht bezogen werden können.

³ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

⁴ Bei einem Tauschangebot gegen kotierte Titel enthält der Angebotsprospekt eine Darstellung ihrer Kursentwicklung der letzten drei Jahre.

⁵ Bei einem Tauschangebot gegen Titel, die nicht an der Hauptbörse kotiert sind, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung durch eine Prüfstelle der zum Tausch angebotenen Titel zu enthalten. Sind die Titel an einer Nebenbörse kotiert, so wird der Börsenkurs nach Massgabe der Liquidität des betroffenen Marktes mitberücksichtigt.

⁶ Zum Umtausch angebotene Titel, die an einer Börse im Ausland kotiert sind, werden nur insofern als an der Hauptbörse kotiert betrachtet, als deren Emittent Infor-

mationen veröffentlicht, die mit den Kotierungsanforderungen der Hauptbörse in der Schweiz gleichwertig sind.

5. Kapitel: Prüfung des Angebotes

Art. 25 Prüfstelle
(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

Effekthändler sowie Revisionsstellen, die zur Prüfung von Effekthändlern anerkannt sind (Art. 18 BEHG), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

Art. 26 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes
(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem Gesetz und der Verordnung entspricht. Sie prüft insbesondere:

- a. den Angebotsprospekt und die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- b. ob die Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;
- c. die Finanzierung des Angebotes und deren Verfügbarkeit.

² Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebotes
(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle:

- a. die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 31 des Gesetzes;
- b. die Veröffentlichungen der vorläufigen und der endgültigen Ergebnisse;
- c. ob das zustandgekommene Angebot ordnungsgemäss abgewickelt wurde;
- d. ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden.

² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.

Art. 28 Kooperation mit der Übernahmekommission
(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das Gesetz oder die Verordnung nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, im Rahmen eines Angebotes spezielle Überprüfungen vorzunehmen.

6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft

Art. 29 Grundsätze (Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein.

³ Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben.

Art. 30 Besondere Informationen (Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionäre dar, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes gefasst wurden.

³ Einzelne Informationen können im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft der Übernahmekommission darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

Art. 31 Interessenkonflikte (Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.

² Der Bericht muss insbesondere darauf hinweisen, ob

- a. Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;
- b. sie auf Antrag des Anbieters gewählt wurden; oder
- c. sie wiedergewählt werden sollen.

³ Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebotes auswirken.

Art. 32 Veröffentlichung des Berichtes (Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotes landesweit bekannt gemacht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, veröffentlicht wird.

³ Der Bericht muss auch mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.

⁴ Beschliesst der Verwaltungsrat die Erstellung eines detaillierten Berichtes, so genügt die Veröffentlichung einer Zusammenfassung, die auf den vollständigen Bericht hinweist. Der vollständige Bericht muss den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 33 Änderung des Angebotes
(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Nach jeder Änderung des Angebotes ist ein neuer Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Dieser kann kurz gefasst sein.

² Der neue Bericht kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.

³ Wird der Bericht nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so verkürzt sich die Frist für die Veröffentlichung nach Artikel 32 Absatz 2 auf acht Börsentage.

7. Kapitel: Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft

Art. 34 Anzeigepflicht
(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)

Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im voraus an.

Art. 35 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen
(Art. 29 Abs. 2 BEHG)

¹ Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere jene aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.

² Folgende Massnahmen des Verwaltungsrates ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung sind insbesondere gesetzwidrig:

- a. der Verkauf oder der Erwerb von Betriebsteilen mit einem Wert oder zu einem Preis von mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme (auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);
- b. der Verkauf oder die Belastung von Betriebsteilen oder von immateriellen Werten, welche zum Hauptgegenstand der Offerte zählen und vom Anbieter als solcher bezeichnet werden;
- c. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;

- d. die Ausgabe von Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionäre, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre.

Art. 36 Unzulässige Abwehrmassnahmen
(Art. 29 Abs. 3 BEHG)

Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes dar.

8. Kapitel: Meldung von Transaktionen

Art. 37 Meldepflicht des Anbieters
(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)

¹ Der Anbieter muss der Übernahmekommission und der Börse, an der die Beteiligungspapiere kotiert sind, ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist alle von ihm getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft melden.

² Im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes meldet der Anbieter zusätzlich alle Transaktionen in Titeln, welche zum Tausch angeboten werden.

³ Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 38 Meldepflicht der bedeutenden Aktionäre
(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)

¹ Wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel zum Tausch angeboten werden, verfügt, unterliegt der Meldepflicht dieses Kapitels.

² Wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 15 BEHV-EBK⁶ handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft verfügt, unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 39 Anwendung der Verordnung der Bankenkommision
(Art. 31 BEHG)

Artikel 9–16 BEHV-EBK⁷ sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

⁶ SR 954.193
⁷ SR 954.193

Art. 40 Inhalt der Meldung
(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

¹ Die tägliche Gesamtmeldung enthält folgende Transaktionen:

- a. Börsentransaktionen in Beteiligungspapieren;
- b. ausserbörsliche Transaktionen in Beteiligungspapieren.

² Die Übernahmekommission kann eine tägliche Detailmeldung über das Volumen jeder Transaktion mit Abschlusszeit und Preis verlangen.

³ Wenn Transaktionen zweifelhaft erscheinen, kann die Übernahmekommission verlangen, dass die Identität der Effektenhändler ebenfalls offengelegt wird.

⁴ Umfassen die Transaktionen auch Optionsrechte, so sind diese gesondert auszuweisen.

Art. 41 Meldezeitpunkt
(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldungen müssen spätestens um 12 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der Börse eintreffen.

Art. 42 Veröffentlichung
(Art. 28 Bst. c und 31 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission kann die Veröffentlichung von gemeldeten Transaktionen empfehlen, wenn:

- a. diese einen nennenswerten Einfluss auf die Kurse der betroffenen oder zum Tausch angebotenen Beteiligungspapiere haben; und
- b. die Veröffentlichung für die Lauterkeit des Handels notwendig ist.

² Die Übernahmekommission teilt ihre Empfehlung der Person mit, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat.

³ Die durch den Anbieter getätigten Verkäufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft müssen ohne besondere Empfehlung veröffentlicht werden.

⁴ Die Übernahmekommission kann die Transaktionen selber veröffentlichen, wenn die Person, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat, sich weigert.

⁵ Die Veröffentlichung erfolgt in wenigstens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.

9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 43 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses
(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Anbieter gibt das Zwischenergebnis des Angebotes am ersten Börsentag nach Ablauf des Angebotes der Börse, der Übernahmekommission und mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, so genau als möglich bekannt.

² Spätestens vier Börsentage nach Ablauf des Angebotes muss das genaue Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen veröffentlicht werden, in welchen das Angebot publiziert wurde.

³ Die Anzeige des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:

- a. die Anzahl der von der Veröffentlichung bis zum Ablauf des Angebotes vom Anbieter erworbenen Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);
- b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).

⁴ Verfügt die Zielgesellschaft über mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, müssen diese Angaben für jede Kategorie veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

Art. 44 Bedingtes Angebot
(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

Bei einem bedingten Angebot hat die Anzeige des Zwischenergebnisses anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 45 Nachfrist
(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Ist das Angebot zustandegekommen, so muss die Anzeige auf das Recht zur nachträglichen Annahme (Art. 14 Abs. 5) hinweisen.

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt erst ab Veröffentlichung der Anzeige des Zwischenergebnisses zu laufen.

Art. 46 Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses
(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Nachfrist hat die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu enthalten (Beteiligungsquote).

² Artikel 43 Absätze 1, 2 und 4 gilt auch für die Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses.

10. Kapitel: Konkurrierende Angebote

Art. 47 Grundsätze im Fall von mehreren Angeboten
(Art. 30 BEHG)

¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und die früheren Angebote als «die vorhergehenden Angebote» bezeichnet.

² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.

³ Die Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.

⁴ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermäßig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung oder den Widerruf von Angeboten verkürzen.

Art. 48 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft
(Art. 30 BEHG)

¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

Art. 49 Konkurrierendes Angebot
(Art. 30 BEHG)

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf bis spätestens am dritten Börsentag vor Ablauf des vorhergehenden Angebotes veröffentlicht werden.

² Beim Entscheid über eine Verkürzung oder Befreiung von der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt die Übernahmekommission die Interessen der anderen Anbieter.

³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.

Art. 50 Auswirkungen eines konkurrierenden Angebotes auf das vorhergehende Angebot
(Art. 30 BEHG)

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird der Ablauf des vorhergehenden Angebots ohne weiteres bis zum Ablauf des konkurrierenden Angebotes verlängert.

² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebots bis zu dessen Ablauf widerrufen.

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 51 widerrufen oder geändert werden. Es kann nicht mehr freiwillig verlängert werden.

Art. 51 Widerruf oder Änderung des vorhergehenden Angebotes
(Art. 30 BEHG)

¹ Das vorhergehende Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, gegebenenfalls nach Artikel 50 Absatz 1 verlängerten Ablauf, widerrufen oder geändert werden.

² Im übrigen gelten für die Änderung des vorhergehenden Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebots, mit Ausnahme der Karenzfrist, die auf drei Börsentage verkürzt wird.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nicht freiwillig verlängert werden.

11. Kapitel: Verfahren

Art. 52 Ausschüsse (Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Jedes Angebot wird durch einen Ausschuss der Übernahmekommission geprüft, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht. Der Ausschuss handelt im Namen der Übernahmekommission.

² Der Präsident der Übernahmekommission ernennt einen Ausschuss, sobald ein Angebot oder der Entwurf eines Angebots der Übernahmekommission unterbreitet wird, und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Er kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.

³ Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt die Übernahmekommission im Hinblick auf das jeweilige öffentliche Kaufangebot.

⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.

Art. 53 Parteien (Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11), und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.

² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.

³ Die Parteien können sich vertreten oder von Beratern ihrer Wahl begleiten lassen.

Art. 54 Intervention (Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Wer ein direktes berechtigtes Interesse geltend macht, kann am Verfahren teilnehmen und Einwendungen vorbringen.

² Ein direktes berechtigtes Interesse haben insbesondere die in Artikel 38 genannten Personen.

³ Intervenienten können sich grundsätzlich nur schriftlich und gestützt auf öffentlich zugängliche Dokumente vernehmen lassen. Machen sie ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung weiterer Dokumente geltend, so entscheidet die Übernahmekommission. Sie berücksichtigt dabei alle betroffenen Interessen.

Art. 55 Verfahrensgrundsätze
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Das Verfahren gewährleistet den Anspruch auf Rechtsgleichheit und auf rechtliches Gehör; die Einzelheiten des Anspruchs auf rechtliches Gehör werden vom Ausschuss festgelegt, wobei er der einschlägigen Rechtsprechung und allen betroffenen Interessen Rechnung trägt.

² Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Empfehlungen erlassen werden müssen.

³ Der Ausschuss informiert die Parteien über die Verfahrensregeln, die er im betreffenden Einzelfall anwendet.

⁴ Die Empfehlungen werden kurz begründet; sie werden den Parteien grundsätzlich per Telefax eröffnet.

⁵ Das Verwaltungsverfahrensgesetz⁸ ist nicht anwendbar.

Art. 56 Geheimhaltung; Sprachen
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission hält Angebote, die ihr vor der Veröffentlichung unterbreitet werden, und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erhält, geheim. Ihre Beratungen sind geheim.

² Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

Art. 57 Auskünfte
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Jeder Interessierte kann unter Bekanntgabe der erforderlichen Sachverhaltselemente von der Übernahmekommission Auskünfte über die Auslegung der Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen verlangen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln.

² Auskünfte des Präsidenten der Übernahmekommission binden die Übernahmekommission nicht. Weist der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer bindenden Auskunft nach, so ernennt der Präsident einen Ausschuss.

Art. 58 Vorgängige Unterbreitung
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

Der Anbieter kann den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes sowie gegebenenfalls den Entwurf einer Zusammenfassung des Angebotes dem Ausschuss vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.

Art. 59 Schriftliches Verfahren
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

- ¹ In einfachen Fällen wird das Verfahren schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.
- ² Der Ausschuss kann von den Parteien ergänzende Unterlagen oder Informationen verlangen. Die Parteien haben in jedem Fall Gelegenheit, zu den einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen.
- ³ Mitteilungen einer Partei an den Ausschuss müssen grundsätzlich allen Parteien zugestellt werden. Der Ausschuss kann jedoch die Parteien auch einzeln anhören und Dokumente vertraulich entgegennehmen. Sachverhaltselemente, die einer Empfehlung zugrunde liegen, müssen allen Parteien mitgeteilt werden.
- ⁴ Der Ausschuss kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihm einen speziellen Bericht vorzulegen. Er informiert die Parteien darüber.

Art. 60 Verhandlungen mit den Parteien
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

- ¹ Der Ausschuss kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen.
- ² Die Parteien reichen dem Ausschuss ihre Mitteilungen innerhalb der ihnen von diesem gesetzten Fristen schriftlich ein.
- ³ Artikel 59 Absatz 3 gilt auch für die Verhandlung mit den Parteien.
- ⁴ Grundsätzlich werden weder Zeugen einvernommen noch Gutachten eingeholt.
- ⁵ Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.

Art. 61 Mitwirkung der Zielgesellschaft
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

- ¹ Wird der Ausschuss vor der Veröffentlichung des Angebots angerufen, so kann der Anbieter beantragen, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt. Nimmt diese daran teil, so erlässt der Ausschuss eine Empfehlung nach Artikel 3.
- ² Beantragt der Anbieter nicht, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt, oder nimmt diese nicht teil, so erlässt der Ausschuss lediglich eine provisorische Empfehlung. Das Verfahren wird nach der Veröffentlichung des Angebotes neu eröffnet.
- ³ Wird der Ausschuss nach der Veröffentlichung des Angebots angerufen, so lädt er die Zielgesellschaft ein, am Verfahren teilzunehmen.

Art. 62 Gebühren
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

- ¹ Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebotes von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebotes.
- ² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Angebotes berechnet:
 - a. 0,5 Promille bis zu 200 Millionen Franken;

- b. 0,2 Promille zwischen 200 und 500 Millionen Franken;
- c. 0,1 Promille des Betrages über 500 Millionen Franken.⁹

³ Die Gebühr beträgt mindestens 20 000 Franken und höchstens 200 000 Franken. In einfachen Fällen kann die Gebühr bis zu 50 Prozent vermindert werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Gebühr festlegen, die weniger als 20 000 Franken beträgt.¹⁰

⁴ Werden Titel zum Tausch angeboten, die an der Hauptbörse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des durchschnittlichen Eröffnungskurses dieser Titel während der zehn Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes an die Übernahmekommission ermittelt. Für Tauschangebote in anderen Titel wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft einem Ausschuss besondere Arbeit verursacht, kann der Ausschuss entscheiden, dass auch die Zielgesellschaft eine Gebühr zu entrichten hat. Diese Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand, beträgt aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, welche sich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEHV-EBK¹¹). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken. Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.¹²

12. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 63

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS **1998** 1541).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS **1998** 1541).

¹¹ SR **954.193**

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 1. April 1998, von der EBK genehmigt am 28. Mai 1998 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS **1998** 1541).

